

Zulassungsstandard

Zulassung von UmweltgutachterInnen als EMAS^{plus}-GutachterIn

Stand – 06/2020

Einleitung

Der Zulassungsstandard zum/zur EMAS^{plus}-GutachterIn (nachfolgend GutachterIn genannt) stellt eine notwendige Beziehung zwischen den GutachterInnen und KATE her und ermöglicht GutachterInnen, EMAS^{plus}-Zertifizierungsaudits durchzuführen.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren, wie GutachterInnen, die EMAS^{plus}-Zertifizierungsaudits durchführen, von KATE zugelassen werden.

§ 2 Normative Referenzen

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung).

- 1) EMAS^{plus}-Richtlinie

§ 3 Definitionen der Zulassung

Die Zulassung ist die formale Anerkennung von GutachterInnen, welche diese in die Lage versetzt, EMAS^{plus}-Zertifizierungsaudits durchzuführen.

§ 4 Zulassungsbedingungen

§ 4.1. Voraussetzungen der Zulassung

- a) Zugelassen für die gutachterliche Tätigkeit werden nur natürliche Personen.
- b) GutachterInnen müssen eine DAU-Akkreditierung als UmweltgutachterInnen nachweisen. Die Branchenkenntnisse könnten über den anerkannten Scope hinaus mittels geeigneter Referenzen nachgewiesen werden.
- c) GutachterInnen müssen auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der obliegenden Aufgaben geeignet sein.

§ 4.2. Bedingungen für die Zulassung

- a) Qualifizierung in Form eines EMAS^{plus}-Schulungsseminars, das von KATE durchgeführt und mit einer Teilnahmebescheinigung bestätigt wird.
- b) Abschluss eines Vertrags zur Zulassung zum/zur EMAS^{plus}-GutachterIn mit KATE.
- c) Einverständnis, dass Anschrift und Kontaktdaten der jeweiligen GutachterInnen laut Anlage 1 des Zulassungsvertrages in einer öffentlichen Internet-Datenbank, die KATE oder die von einer anderen Organisation im Auftrag von KATE betrieben wird, veröffentlicht werden.

§ 4.3. Erstzulassung und Aufrechterhaltung der Zulassung

- a) Um die Zulassung als GutachterIn aufrechtzuerhalten, müssen GutachterInnen mindestens jedes zweite Jahr nach Wirksamwerden der Zulassung an einer EMAS^{plus}-Dokumentenprüfung zur Überprüfung der Qualität und Weiterbildung teilnehmen.
- b) Die Dokumente, mindestens die EMAS^{plus}-Audit-Dokumentation, müssen KATE unaufgefordert in geeigneter Form vorgelegt werden.
- c) Zudem müssen die GutachterInnen alle fünf Jahre nach Wirksamwerden der Zulassung ein durch KATE begleitetes Witnessaudit absolvieren. KATE ist dabei berechtigt, zur Leistungsbeurteilung von GutachterInnen deren Begutachtungen zu begleiten oder andere Personen hiermit zu beauftragen.
- d) Bei der Leistungsbeurteilung und daraus abgeleiteten Entscheidungen werden Rückmeldungen der Kunden, die Einsatzhäufigkeit, Branchenkenntnisse von GutachterInnen etc. berücksichtigt. Leistungsmängel können zur Kündigung des Zulassungsvertrags führen.

§ 5 Gebühren

In Anlehnung zur DAU - UAGGebVO - ergeben sich folgende Gebühren:

- a) Pauschale Erstzulassungsgebühr von 1.000 € für das Seminar zur Qualifikation und die Eintragung in die Online-Datenbank und Kommunikation auf der offiziellen Internet-Datenbank (emasplus.org Webseite). Die pauschale Erstzulassungsgebühr kann aufgrund besonderer Umstände von KATE verändert oder ausgesetzt werden.
- b) Pauschale Gebühr von 200 € für die Regelüberprüfung auf Dokumentenbasis alle 2 Jahre zur Überprüfung der Qualität und Weiterbildung der GutachterInnen.
- c) Pauschale Gebühr von 1.000 € für ein Witnessaudit alle 5 Jahre zur Regelüberprüfung zur Überprüfung der Qualität der GutachterInnen.
- d) 10 % des Gutachterhonorars für ein Erst- oder Rezertifizierungsaudit, fällig bei der Ausstellung der Gültigkeitserklärung.